



Gemeinde
LANGERRINGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss Erhaltungssatzung „Ortsmitte“ Langerringen

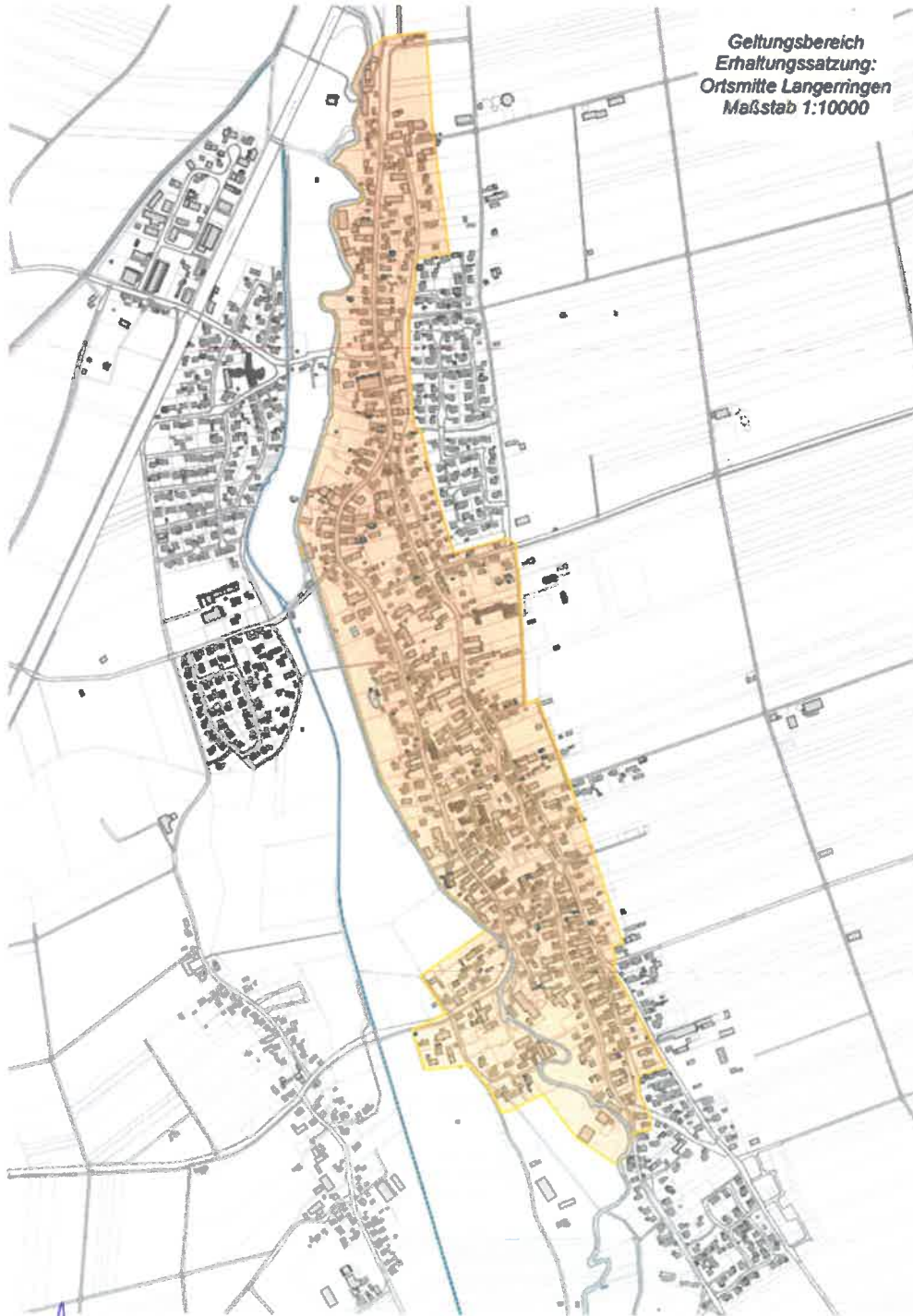
Der Gemeinderat Langerringen hat am 05. Dezember 2024 für den Bereich der sog. „Ortsmitte“ Langerringen einen Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Im Rahmen zur Erstellung eines Innenentwicklungskonzepts der Gemeinde Langerringen wurde als wichtig erachtet, dass das charakteristische Ortsbild von Langerringen auch künftig erhalten bleibt und Fehlentwicklungen vermieden werden. Hierzu wurden städtebauliche Leitlinien zusammen mit interessierter Bürgerschaft auf einer Analyse der bestehenden historischen Baukultur basierend erarbeitet. Diese Satzung soll zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt dienen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Mit der Aufstellung einer Erhaltungssatzung für die „Ortsmitte“ Langerringen sollen somit die dort erkennbaren historischen städtebaulichen Strukturen gesichert und Beeinträchtigungen der Dorfgestalt abgewendet werden.

Mit dieser Bekanntmachung hat die Gemeinde Langerringen die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen. Um zu verhindern, dass während des Aufstellungsverfahrens die Erhaltungsziele des § 172 BauGB unterlaufen werden, regelt § 172 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 BauGB. Danach können Anträge auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage auf die Dauer von bis zu zwölf Monaten zurückgestellt werden.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt:



Langerringen, 10.12.2024
Gemeinde Langerringen


Marcus Knoll
Erster Bürgermeister



angeheftet: 10.12.2024
abgenommen:
Handzeichen: